



Ausgabe 69 – 19. Dezember 2017

Wormser Hochschulanziger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik des Fachbereichs Informatik vom 18. Dezember 2017

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund des Fachbereichs Informatik vom 18. Dezember 2017

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing des Fachbereichs Informatik vom 18. Dezember 2017

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund des Fachbereichs Informatik vom 18. Dezember 2017

Seite 28

Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 06. Dezember 2017 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO).....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO).....	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO).....	2
§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO).....	3
§ 7 Praktische Studienphase – Praxissemester (zu § 16 RPO)	3
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)	4
§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO).....	5
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)	5
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	5
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase (Praxissemester), die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 110 Semesterwochenstunden.
- (4) Unter Auslassung der praktischen Studienphase ist abweichend von Absatz 1 auch eine Regelstudienzeit von 6 Semestern wählbar, dem Studium ist dann eine Leistungspunktzahl von 180 Leistungspunkten zugeordnet. Die Entscheidung hierüber müssen die Studierenden vor Aufnahme der praktischen Studienphase (Praxissemester) treffen und in der Prüfungsverwaltung aktenkundig machen.
- (5) Im Studiengang Angewandte Informatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

- (1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden 5 Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang A ausgewiesen. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden.
- (2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 3. Semester. Die oder der Studierende stellt einen Antrag, welcher Qualifikationsschwerpunkt als solcher im Zeugnis genannt werden soll.
- (3) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.
- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (5) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (6) Module aus den Qualifikationsschwerpunkten können als Wahlmodule belegt werden, wenn sie nicht für den Abschluss des Qualifikationsschwerpunkts, welcher im Zeugnis ausgewiesen wird, benötigt werden.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Qualifikationsschwerpunktes und des Wahlpflichtbereiches Fortsetzungspflicht. Sofern ein Qualifikationschwerpunkt abgeschlossen und im Wahlpflichtbereich die erforderliche Leistungspunktezahl gemäß Absatz 4 erbracht wurden, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte bzw. des Wahlpflichtbereichs nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Bachelorprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphase – Praxissemester (zu § 16 RPO)

- (1) Das 6. bzw. 7. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungs-

punkten. Das Praxissemester kann auch in zwei Teilen von mindestens 10 Wochen absolviert werden, die jeweils einen Umfang von 15 Leistungspunkten umfassen; auch eine Kombination eines Praxissemesters und eines Auslandsstudiums mit jeweils 15 Leistungspunkten ist möglich. Auf § 3 Abs. 4 wird verwiesen.

- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt und mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme gemäß Absatz 6 sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4 und 5.
- (4) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Abschlussbericht zu erstellen. Sofern das Praxissemester in zwei Teilen absolviert wird, muss für jeden Teil ein Abschlussbericht angefertigt werden.
- (5) Der Abschlussbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (6) Die Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (8) Wird der Abschlussbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Abschlussbericht wiederholt werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Alternativ zum Praxissemester kann ein Auslandsstudium durchgeführt werden, in dem fachbezogene Module im Umfang von 30 Leistungspunkten belegt werden. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen. Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule werden gemäß § 17 Abs. 3 RPO ohne Benotung anerkannt.
- (2) Zum Auslandssemester kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt und mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Sofern nur ein Teil des Praxissemesters durch ein Auslandsstudium ersetzt werden soll, müssen im Auslandsstudium 15 Leistungspunkte erbracht werden.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester; bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang ohne Praxissemester studiert wird.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt und mindestens 150 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Bachelorarbeit durch die Studierenden soll dabei 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Fünftel (3 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für das Modul Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wird dabei doppelt gewichtet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahl überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 4 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2018 unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ vom 22. Oktober 2012 außer Kraft.

- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 bereits in den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ vom 22. Oktober 2012 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ vom 22. Oktober 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis Ende des Wintersemesters 2021/2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, 18. Dezember 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Bernd Ruhland

Anhang A: Curriculum Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

Modulbezeichnung	Sta-tus	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.
Selbst- und Methodenkompetenz	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (120 Min)	6	4	6 (4)						
Einführung in die Informatik	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (60 Min)	6	4	6 (4)						
Hardware Konzepte	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)						
Prozedurale Programmierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)						
Diskrete Mathematik	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)						
Netzwerke	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL*	Schriftliche Prüfung (60 Min)	6	4		6 (4)					
Datenbanken	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)					
Betriebssysteme	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)					
Objektorientierte Programmierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)					
Statistik	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)					
Softwarequalität	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (120 Min)	6	4			6 (4)				
Webentwicklung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4			6 (4)				
Software Engineering	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL**	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4			6 (4)				
Wissenschaftliches Arbeiten	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	4	PL**	Seminararbeit	6	4				6 (4)			
Requirements Engineering	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL**	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4				6 (4)			
Client/Server-Anwendungen	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	5	PL	Projektarbeit	6	4					6 (4)		
User Experience	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4					6 (4)		
Projektmanagement u. Teamorientiertes Projekt	P	V (2 SWS) + P (8 SWS)	6	SL	Projektarbeit (8 Wochen / Vollzeit)	15	10						15 (10)	
Qualifikationsschwerpunkt (Cloud und Internet, Medieninformatik oder Software Konstruktion wählbar)														
QSP 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)				
QSP 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4				6 (4)			
QSP 3	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4				6 (4)			
QSP 4	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4					6 (4)		
QSP 5	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4					6 (4)		

Modulbezeichnung	Sta-tus	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.
Wahlpflichtbereich														
Wahlpflichtmodul 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)				
Wahlpflichtmodul 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)				
Wahlpflichtmodul 3	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)				
Praktische Studienphase (wählbar) und Abschlussarbeit														
Praxis- oder Auslandssemester****	WP		6	SL	Abschlussbericht	30							15	15
Bachelorarbeit - Anfertigung Bachelorarbeit - Abschlusskolloquium	P		7	PL	Bachelorarbeit und Kolloquium	15 (mit 12) (mit 3)								15
Gesamtsumme						180/ 210	110	30 (20)	30 (20)	30 (20)	30 (20)	30 (20)	30 (10)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung

* An der Prüfung können nur diejenigen Studierenden teilnehmen, die nach RPO § 10 Abs. 2 am Praktikum / an den Übungen des Moduls erfolgreich teilgenommen haben. Es handelt sich hier um ein besonders übungsintensives Modul. Um den Studienerfolg zu gewährleisten, ist innerhalb der Studieneingangsphase eine regelmäßige und betreute Übung erforderlich.

** Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

*** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

**** Unter Auslassung der praktischen Studienphase FPO § 3 Abs. 4 ergibt sich ein Abschluss mit 180 Leistungspunkten.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 06. Dezember 2017 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO).....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO).....	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO).....	3
§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO).....	3
§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)	4
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)	4
§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO).....	4
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)	5
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik im Praxisverbund sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 102 Semesterwochenstunden.
- (4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regelt der Kooperationsvertrag.
- (5) Im Studiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein gültiges Vertragsverhältnis mit einem Verbundpartner, mit dem die Hochschule Worms einen Kooperationsvertrag unterhält, nachweisen. Beispielsweise einen Arbeits-, Praktikanten- Volontärs- oder Fördervertrag. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

- (1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden 5 Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang A ausgewiesen. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden.
- (2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 3. Semester. Die oder der Studierende stellt einen Antrag, welcher Qualifikationsschwerpunkt als solcher im Zeugnis genannt werden soll.
- (3) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.
- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (5) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (6) Module aus den Qualifikationsschwerpunkten können als Wahlpflichtmodule belegt werden, wenn sie nicht für den Abschluss des Qualifikationsschwerpunkts, welcher im Zeugnis ausgewiesen wird, benötigt werden.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Qualifikationsschwerpunktes und des Wahlpflichtbereiches Fortsetzungspflicht. Sofern ein Qualifikationschwerpunkt abgeschlossen und im Wahlpflichtbereich die erforderliche Leistungspunktzahl gemäß Absatz 4 erbracht wurden, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte bzw. des Wahlpflichtbereichs nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Bachelorprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das Studium wird in der vorlesungsfreien Zeit von Praxisphasen bei einem Verbundpartner begleitet die im Anhang A über entsprechende Praxismodule gekennzeichnet sind und jeweils einen Umfang von 6 Leistungspunkten umfassen.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 3.
- (3) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Abschlussbericht zu erstellen. Der Abschlussbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauf folgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten wird der Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (4) Ein Abschlussbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (5) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Wird ein Abschlussbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen.
- (2) Zum Auslandssemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt und mindestens 150 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

- (4) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Bachelorarbeit durch die Studierenden soll dabei 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Fünftel (3 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für das Modul Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wird dabei doppelt gewichtet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahl überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 4 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 18. Dezember 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Bernd Ruhland

Anhang A: Curriculum Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Praxisverbund

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6
Selbst- und Methodenkompetenz	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (120 Min)	6	4	6 (4)					
Einführung in die Informatik	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (60 Min)	6	4	6 (4)					
Hardware Konzepte	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)					
Prozedurale Programmierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)					
Diskrete Mathematik	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)					
Netzwerke	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL*	Schriftliche Prüfung (60 Min)	6	4		6 (4)				
Datenbanken	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Betriebssysteme	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Objektorientierte Programmierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Statistik	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Softwarequalität	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Projektarbeit****	6	4			6 (4)			
Webentwicklung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Software Engineering	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL**	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Wissenschaftliches Arbeiten	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	4	PL**	Seminararbeit	6	4				6 (4)		
Requirements Engineering	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL**	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4				6 (4)		
Praktische Projektarbeit 1	P		4	PL	Projektarbeit****	6						6	
Client/Server-Anwendungen	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	5	PL	Projektarbeit****	6	4					6 (4)	
User Experience	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4					6 (4)	
Praktische Projektarbeit 2	P		5	PL	Projektarbeit***	6						6	
Projektmanagement u. Teamorientiertes Projekt	P	V (2 SWS) + P (8 SWS)	6	SL	Projektarbeit (8 Wochen / Vollzeit)	15	10						15 (10)
Qualifikationsschwerpunkt (Cloud und Internet, Medieninformatik oder Software Konstruktion wählbar)													
QSP 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)			
QSP 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)			
QSP 3	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)			
QSP 4	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4				6 (4)		

Modulbezeichnung	Sta-tus	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6
QSP 5	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	5	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4					6 (4)	
Wahlpflichtbereich													
Wahlpflichtmodul	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4			6 (4)			
Praxismodule													
Praxismodul I	P	-	1	SL	Projektarbeit	6	-	6 (-)					
Praxismodul II	P	-	2	SL	Projektarbeit	6	-		6 (-)				
Praxismodul III	P	-	3	SL	Projektarbeit	6	-			6 (-)			
Praxismodul IV	P	-	4	SL	Projektarbeit	6	-				6 (-)		
Praxismodul V	P	-	5	SL	Projektarbeit	6	-					6 (-)	
Abschlussarbeit													
Bachelorarbeit - Anfertigung Bachelorarbeit - Abschlusskolloquium	P		7	PL	Bachelorarbeit und Kolloquium	15 (mit 12) (mit 3)							15
Gesamtsumme						210	102	36 (20)	36 (20)	36 (20)	36 (20)	36 (20)	30 (10)

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung

* An der Prüfung können nur diejenigen Studierenden teilnehmen, die nach RPO § 10 Abs. 2 am Praktikum / an den Übungen des Moduls erfolgreich teilgenommen haben. Es handelt sich hier um ein besonders übungsintensives Modul. Um den Studienerfolg zu gewährleisten, ist innerhalb der Studieneingangsphase eine regelmäßige und betreute Übung erforderlich.

** Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

*** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

**** Das Thema der Projektarbeit wird mit dem Verbundpartner abgestimmt und das Projekt im Praxisbetrieb erarbeitet. Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt der Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Hochschule.

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mobile Computing
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

Vom 18. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 06. Dezember 2017 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing vom 04. Januar 2017, beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 - Änderungen

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing im Fachbereich Informatik vom 04. Januar 2017 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

§ 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Im Studiengang Mobile Computing entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

§ 6 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Wahlpflichtbereichs Fortsetzungspflicht. Sofern im Wahlpflichtbereich die erforderliche Leistungspunktezahl gemäß Absatz 2 erbracht wurde, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Masterprüfung aus.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

§ 10 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 2 entsprechend oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahl überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 2 entspricht.

Anhang A: Curriculum wird wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)		
						LP	SWS	1.	2.	3.
Mobile Application Development	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)		
Mobile Usability	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6	4	6 (4)		
Mobile Security	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min.)	6	4	6 (4)		
Mobile Business	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)		
Projekt Systementwicklung	P	P (8 SWS)	1+2	PL	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	12	8	6 (4)	6 (4)	
Mobile Application Platforms	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Projektarbeit	6	4		6 (4)	
Mobile Visual Computing	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Mündliche Prüfung (30 Min.)	6	4		6 (4)	
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	2	SL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	3	2		3 (2)	
Seminar	P	S (2 SWS)	2	PL*	Seminararbeit	3	2		3 (2)	
Wahlpflichtmodul	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4		6 (4)	
Masterarbeit - Anfertigung der Masterarbeit - Abschlusskolloquium	P		3	PL		30 (mit 20) (mit 10)				30
Gesamtsumme						90	40	30 (20)	30 (20)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs.3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulangeleger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ vom 04.01.2017 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 bereits in den Masterstudiengang „Mobile Computing“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ vom 04.01.2017 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ vom 04.01.2017 geprüft zu werden, kann längstens bis Ende des Wintersemesters 2019/20 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, 18. Dezember 2017

Prof. Dr. Bernd Ruhland
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 06. Dezember 2017 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Mobile Computing im Praxisverbund“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO).....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)	3
§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)	3
§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)	4
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)	4
§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)	4
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)	4
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	4
§ 12 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Mobile Computing im Praxisverbund“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Mobile Computing im Praxisverbund sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regelt der Kooperationsvertrag.
- (5) Im Studiengang Mobile Computing entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem Informatik Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich der Softwareentwicklung erworben sein.
2. Sofern kein Bachelorabschluss wie in Nr. 1 beschrieben vorliegt, kann die Zulassung zum Masterstudium Mobile Computing im Praxisverbund vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Studienbewerber und

Studienbewerberinnen entscheidet der Prüfungsausschuss wie in §§ 7, 8 RPO geregelt. Den Ablauf des Auswahlgesprächs regelt der Anhang A.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein gültiges Vertragsverhältnis mit einem Verbundpartner, mit dem die Hochschule Worms einen Kooperationsvertrag unterhält, nachweisen. Beispielsweise einen Arbeits-, Praktikanten- Volontärs- oder Fördervertrag. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung erreichen können, werden zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Umfang von 30 Leistungspunkten erbringen. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss. Die Leistungen werden im Umfang von 30 Leistungspunkten auf das Bachelorstudium angerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (4) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Wahlpflichtbereiches Fortsetzungspflicht. Sofern im Wahlpflichtbereich die erforderliche Leistungspunktezahl gemäß Absatz 2 erbracht wurde, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Wahlpflichtbereich nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Masterprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen. Das Studium wird in der vorlesungsfreien Zeit von der Tätigkeit bei einem Verbundpartner begleitet.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich im Masterstudium „Mobile Computing im Praxisverbund“ über die gesamte Studiendauer.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Mobile Computing im Praxisverbund gemäß Anhang B erreicht hat.
- (3) Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel (10 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 2 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahl überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 2 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing im Praxisverbund“ des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulangeiger veröffentlicht.

Worms, 18. Dezember 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Bernd Ruhland

Anhang A: Auswahlgespräch gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG

1. In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen. Beurteilungskriterien sind: Fundierte Kenntnisse in Modellierung, Programmierung und allgemein methodischem Vorgehen.
2. Der Termin des Auswahlgespräches wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.
3. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 RPO oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei dem Auswahlgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Auswahlgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Beantragung auf Zulassung zum Auswahlgespräch nicht widersprechen. § 12 Abs. 3 und 5 RPO gilt entsprechend.
5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
6. Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.
7. Für das Auswahlgespräch gelten die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 4, 5 und 28 RPO entsprechend.

Anhang B: Curriculum Masterstudiengang Mobile Computing im Praxisverbund

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)		
						LP	SWS	1.	2.	3.
Mobile Application Development	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)		
Mobile Usability	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6	4	6 (4)		
Mobile Security	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min.)	6	4	6 (4)		
Mobile Business	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
Projekt Systementwicklung	P	P (8 SWS)	1+2	PL	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	12	8	6 (4)	6 (4)	
Mobile Application Platforms	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Projektarbeit**	6	4		6 (4)	
Mobile Visual Computing	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Mündliche Prüfung (30 Min.)	6	4		6 (4)	
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	2	SL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	3	2		3 (2)	
Seminar	P	S (2 SWS)	2	PL*	Seminararbeit	3	2		3 (2)	
Wahlpflichtmodul	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit***	6	4		6 (4)	
Masterarbeit - Anfertigung der Masterarbeit - Abschlusskolloquium	P		3	PL		30 (mit 20) (mit 10)				30
Gesamtsumme						90	40	30 (20)	30 (20)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Das Thema der Projektarbeit wird mit dem Verbundpartner abgestimmt und das Projekt im Praxisbetrieb erarbeitet. Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt der Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Hochschule.

*** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.